

ROMINA SCHMITTER

Frauenarbeit im deutschen Kaiserreich (1871-1918) am Beispiel der Stadt Bremen¹

Wer in den Jahrbüchern der bremischen Statistik liest, die sich in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts zu etablieren begannen, kann zwei interessante Feststellungen machen: Einmal wurde Arbeit nicht als Arbeit bezeichnet, sondern als Erwerbstätigkeit. Zweitens stand bei der Erwerbstätigkeit - anders als das Kompositum vermuten lässt - nicht die Tätigkeit im Mittelpunkt, sondern der Erwerb. Erwerbstätige waren danach "Personen mit eigener Unterhaltsquelle und wurden als solche von den "Angehörigen" unterschieden, "die auf den Erwerb oder das Einkommen des Familienoberhauptes angewiesen sind".

Wie wichtig die Eigenständigkeit und Vorrangigkeit des Erwerbs den Statistikern war, geht auf fast komisch anmutende Weise daraus hervor, daß er den Status der Erwerbstätigkeit sogar für den Fall konstituieren konnte, daß gar kein Erwerb stattfand. So wurden die "Personen ohne Beruf", die als "selbständige Einkommensempfänger...namentlich von Zinsen und Renten" lebten, zu den Erwerbstätigen gerechnet. Die Erwerbsstatistiker fanden selber, daß "der Ausdruck 'erwerbstätig'... für die in diese Abteilung Gehörigen eigentlich wenig angebracht" sei, "denn sie üben ja durchweg keinen Beruf aus", aber sie stünden "den Erwerbstätigen dadurch gleich, daß sie selbständige Träger eines Einkommens, wenn auch eventuell in der Form von Unterstützungen sind".

Ein weiteres Merkmal des Begriffs der Erwerbstätigkeit war ihre Ausübung in öffentlichen Einrichtungen. Er in Betrieben, Werkstätten oder Büros der Wirtschaft, des Staates oder der Kirche oder in Kasernen arbeitete, galt als erwerbstätig: das betraf auch diejenigen, deren Arbeitsplätze sich in Werkstätten oder Läden befanden, die in den Häusern oder Wohnungen von Handwerkern oder Kleinhändlern lagen. Arbeitskräfte, die innerhalb eines privaten Haushalts ihrer Tätigkeit nachgingen, waren demgegenüber nur "Angehörige".

Daß aber auch innerhalb einer Hauswirtschaft beschäftigte Personen als Erwerbstätige bezeichnet werden konnten, geht auf ein drittes Merkmal des Erwerbstätigkeitsbegriffs zurück. Es bestand darin, daß diese Erwerbstätigen zwar in Küche, Keller und Wohnräumen eines Privathauses arbeiteten, dort aber nicht lebten. Zu dieser Gruppe gehörten die "Stundenmädchen, eine in Bremen zahlreiche Klasse von Berufstätigen", die "zweifelloso wie Scheuerfrauen, Kochfrauen etc. selbständige Gewerbetreibende" waren. Dagegen waren Dienstmädchen, die von den Statistikern als "im Hause ihrer Herrschaft wohnend" bezeichnet wurden, wie die Ehefrau und die Kinder des jeweiligen Hausherrn nur „Angehörige“.

Die Zusammenfassung der angeführten Kriterien führt zu dem Ergebnis, daß die Erwerbstätigkeit den Bezug eines selbständigen Einkommens bedeutete, das meistens, aber nicht immer und auf keinen Fall notwendig mit der Ausübung einer Tätigkeit verbunden war. Weiter galt nur die Arbeit als Erwerbstätigkeit, die außerhalb eines privaten Haushalts und bzw. oder getrennt vom Wohn- und Lebensbereich der erwerbstätigen Person stattfand, während - umgekehrt - jede Arbeit, die in Abhängigkeit vom Einkommen eines Haushaltsvorstandes oder ohne Bezahlung in einem Haushalt ausgeübt wurde, der auch Unterkunft und Nahrung bot, keine Erwerbstätigkeit, sondern nur die Arbeit von "Angehörigen" war.

Mit diesem Erwerbstätigkeitsbegriff erwies sich die Statistik als echtes Zauberkunststück: Wie der Magier seine schöne Assistentin ließ der Statistiker sämtliche Hausfrauen aus den Augen und dem Sinn nicht nur der Erwerbstätigen, sondern auch der Hausfrauen selbst verschwinden. Das ist auch heute noch so. Wenn einer Hausfrau die klassische Frage gestellt wird; "Und was arbeiten Sie'?", antwortet sie mit ziemlicher Sicherheit - auch dann, wenn sie zehn Kinder zu versorgen hat und einen Ehemann dazu - „Ich arbeite nicht. Ich bin. Hausfrau“

Den Statistikern war bei ihrer Behandlung der Hausfrauen offensichtlich nicht ganz wohl. Im Jahrbuch zur Volkszählung von 1900 betonten sie ausdrücklich, daß jede Art von Hausarbeit „für die Gesellschaft und ihre Familien von größter Wichtigkeit“ sei. Aber, so ihre Argumentation - der Erwerbstätigkeitsbegriff orientiere sich "an dem allgemeinen Produktionsprozess“ d.h. an der Norm des meist männlichen Haushaltsvorstandes, der sich und die Mitglieder seiner Familie durch selbständiges Einkommen ernährte und übriges auch die statistischen Fragebogen mit den gewünschten Daten versah.

Welche Folgen hatte der statistische Erwerbstätigkeitsbegriff nun für die Beschreibung und Analyse der real existierenden Arbeitswelt?

Die gravierendste Folge wurde, bezogen auf die Hausfrauen, bereits genannt: Mehr als die Hälfte gesamtgesellschaftlichen Arbeit, die Haus- und Erziehungsarbeit sowie die Pflege kranker und alter Familienmitglieder, d.h. Frauenarbeit, verschwand.

Eine weitere Folge bestand darin, daß die Dienstmädchen bzw. weiblichen Dienstboten, die den relativ größten Teil der weiblichen Erwerbstätigen ausmachten, spätestens seit der Jahrhundertwende nicht mehr zu den Erwerbstätigen, sondern zu den Angehörigen gezählt wurden. In Zahlen ausgedrückt: von den rund 20.000 Frauen, die um 1900 erwerbstätig waren, fielen die 7.600 Dienstmädchen aus und ließen 5.600 Arbeiterinnen, 4.9000 Selbständige, - vor allem Schneiderinnen - ca. 1.000 Angestellte und wenige sonstige erwerbstätige Frauen zurück. Damit sank auch der Anteil der Frauen an der allgemeinen Erwerbstätigkeit von 33 auf 25 %. Die dritte Folge, die mit der Anwendung des Erwerbstätigkeitsbegriffs zusammenhing, war qualitativer Art. Die Dienstmädchen, die - wie die Hausfrauen - "nur" Hausarbeit bezeichnet wurden, wie die Ehefrau und die Kinder des jeweiligen Hausherrn nur leisteten, waren - zumindest arbeitsrechtlich gesellen - deutlich schlechter gestellt als alle anderen erwerbstätigen Frauen, auch als die Arbeiterinnen, die nach herrschenden Vor- und Darstellungen auf" der untersten Stufe der Arbeitswelt standen. Diese Tatsache lässt sich an den Beispielen des Lohns, der täglichen Arbeitszeit und des Mutterschutzes verdeutlichen.

Die Arbeiterinnen - die Arbeiter sind hier natürlich mitgemeint - halten durch den § 115 der Reichsgewerbeordnung von 1869, in der Fassung von 1891, einen gesetzlich gesicherten Anspruch auf ihren Lohn., Darüber hinaus war ausdrücklich festgelegt, daß dieser Lohn "in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen" sei. Dabei wurde die Forderung nach Barzahlung noch durch das Verbot verstärkt, die Zahlung eines Lohns durch "Waaren" zu ersetzen.

Dagegen mußte einem Dienstmädchen - wie es in § 5 der bremischen Gesindeordnung von 1868 hieß - bei der Eröffnung eines Dienstverhältnisses gar "kein Lohn versprochen werden". War die junge Frau trotzdem an der Stelle interessiert, z.B., weil sie sich eine hauswirtschaftliche Ausbildung davon versprach, mußte sie bereit sein, "auch ohne Lohn, lediglich für freie Kost und Wohnung (zu) arbeiten" oder, wie es umgangssprachlicher hieß, "schlicht um schlicht" oder "ohne gegenseitige Vergütung".

War ein Lohn vereinbart worden, konnte er, mußte aber nicht aus Geld bestehen. Die Dienstherrschaft hatte das Recht, das zugesicherte Geld zum Teil durch "Naturalien" zu ersetzen. Auch wurde der Dienstmädchenlohn nicht wöchentlich oder monatlich, sondern halbjährlich, im April und im Oktober, gezahlt. Das waren die Termine, an denen auch der sogenannte "Dienstbotenwechsel" stattfand. Die Herrschaft hatte damit die Möglichkeit, ein Dienstmädchen, das kündigen wollte, durch Zurückhaltung des Lohnes daran zu hindern.

Wie Dienstmädchen das Arbeiten ohne Lohn empfanden, geht aus einem Polizeiprotokoll von 1903 hervor. Danach sagte die siebzehnjährige Frieda Krüger, die aus Danzig nach Bremen gekommen war und bei einer Familie in der Lübecker Straße arbeitete, zu ihrer Situation: "Die Stelle bei König habe ich nur zu dem Zwecke angenommen, um den Haushalt zu erlernen. Ein Dienstmädchen hat König nicht. Ich verrichte sämtliche im Haushalt vorkommenden Arbeiten. Ich gehöre zur Familie und bekomme nur Kost und Wohnung. Eine Vergütung zahle ich für die Ausbildung nicht."

Ein ähnlicher Unterschied zwischen der arbeitsrechtlichen Stellung der Arbeiterin und des Dienstmädchens bestand hinsichtlich ihrer taghellen Arbeitszeit. Die der Arbeiterinnen wurde 1891 erstmals geregelt. Nach § 137 der Reichsgewerbeordnung durften sie nicht mehr als 11 Stunden täglich, vor Sonn- und Feiertagen höchstens 10 Stunden in der Fabrik sein. Das war schlimm genug, vor allem wenn man bedenkt, daß die durchweg männlichen und meist bürgerlichen Reichstagsabgeordneten bei dieser Arbeitszeitverkürzung nicht an den Schutz der Arbeiterinnen dachten. Es ging nur darum, ihnen nach dem 11-stündigen Arbeitstag in der Fabrik noch Zeit für die Arbeit im Haus zu verschaffen. Aber das Dienstmädchen war auch hier noch schlechter gestellt. Seine Arbeitszeit war nämlich überhaupt nicht begrenzt und konnte täglich 16 bis 18 Stunden erreichen.

Daß dies auch für Bremen galt, ist u.a. in Artikeln der Bremer Nachrichten dargestellt. So schrieb ein Leser, der seinen Namen verschwieg - es kann also auch eine Leserin gewesen sein - in der Ausgabe vom 1. November 1904

"Gehen Sie, verehrter Leser oder Leserin, an einen schönen Sonntag Nachmittag durch die schönen Straßen, in welchen sich die besseren Häuser, Villen etc. etc. befinden, und Sie werden finden, daß in fast sämtlichen, zur Erde gelegenen Küchen und sonstigen Diensträumen die Mädchen, Köchinnen etc zu jeder Stunde beschäftigt sind. In der Woche von früh 6 Uhr bis tief in die Nacht hinein beschäftigt und nur alle vierzehn Tage bis drei Wochen einen freien Sonntag."

Der Mutterschutz wurde für Arbeiterinnen erstmals 1878 eingeführt und galt zunächst für die ersten drei Wochen nach der Geburt. 1891 wurde diese Schutzfrist auf sechs Wochen erweitert. Seit der Novellierung von 1908 bezog die Reichsgewerbeordnung erstmals auch die Zeit der Schwangerschaft in die Schutzregelung ein.

Unabhängig davon, daß die Wahrnehmung dieser Rechte durch die Arbeiterinnen weit hinter den Möglichkeiten zurückblieb - im Vergleich zu denen der Dienstmädchen stellten sie geradezu ein Vorrecht dar. Denn das Dienstmädchen konnte, sobald seine Schwangerschaft nicht mehr zu verbergen war, rechtmäßig fristlos entlassen werden, d.h. es wurde in einer Situation, in der eine Frau auf besonderen Schutz angewiesen ist nicht nur der Arbeitslosigkeit, sondern auch der gesellschaftlichen und familiären Isolierung und Verachtung ausgesetzt.

Die Tatsache, daß die Selbstmordrate bei Dienstmädchen – im Vergleich zu der anderer Arbeitskräfte im Kaiserreich - am höchsten war, steht mit diesem Unrechtszustand in direktem Zusammenhang. Die damit verbundenen Tragödien aber nehmen geradezu groteske Züge an, wenn man sich vor Augen hält, daß die Schwangerschaft eines Dienstmädchens offenbar so häufig vom allzu lebenswürdigen Hausherrn oder einem seiner heranwachsenden Söhne herrührte, daß sich sozialdemokratische Abgeordnete der Bremer Bürgerschaft immer wieder mit dem sexuellen Missbrauch von weiblichem Hauspersonal befassten. Die wiederholte Behandlung des Themas in der Karikatur spricht eine ähnliche Sprache. Den Hintergrund der arbeitsrechtlichen Diskriminierung, der die Dienstmädchen der Kaiserzeit weitgehend ausgeliefert waren, bildet die Tatsache, daß - anders als die Gewerbeordnungen, die Landesrechte oder die strafrechtlichen Bestimmungen - die Gesinde-Ordnungen der Bundesstaaten mit der Gründung des deutschen Kaiserreiches 1871 nicht vereinheitlicht wurden und damit auch nicht novelliert werden konnten. Somit blieb das dargestellte Unrecht, das auch das herrschaftliche Züchtigungsrecht einschloss, bis zum Zusammenbruch des Reiches Ende 1918 bestehen.

Anmerkungen

1. Nach Schmitter, Romina; Dienstmädchen, Jutarbeiterinnen und Schneiderinnen – Frauenerwerbsarbeit in der Stadt Bremen 1871 – 1914 / Texte und Materialien zum historisch politischen Unterricht, Bremen 1996 (Kleine Schriften des Staatsarchivs Bremen Heft 25)